

## § 125 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

---

### Erster Teil – Allgemeine Vorschriften -> Erster Abschnitt – Möglichkeit der Spaltung

**Titel:** Umwandlungsgesetz (UmwG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** UmwG

**Gliederungs-Nr.:** 4120-9-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 125 UmwG – Anzuwendende Vorschriften

<sup>1</sup>Auf die Spaltung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Ersten bis Neunten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches mit Ausnahme des § 9 Absatz 2 und des § 62 Absatz 5, bei Abspaltung und Ausgliederung mit Ausnahme des § 18 sowie bei Ausgliederung mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 und der §§ 15, 29 bis 34, 54, 68 und 71 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung im Sinne der §§ 9 bis 12 findet bei Ausgliederung nicht statt. <sup>3</sup>An die Stelle der übertragenden Rechtsträger tritt der übertragende Rechtsträger, an die Stelle des übernehmenden oder neuen Rechtsträgers treten gegebenenfalls die übernehmenden oder neuen Rechtsträger.